



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

11. Februar 2020

Nr. 2020-110 R-362-30 Quartierplan Bonacher, Gemeinde Unterschächen; Genehmigung

Mit der Publikation im Amtsblatt vom 28. Juni 2019 legte der Gemeinderat Unterschächen den Quartierplan (QP) «Bonacher» öffentlich auf. Am 9. Dezember 2019 hat der Gemeinderat Unterschächen den QP «Bonacher» erlassen.

Am 11. Dezember 2019 ersuchte der Gemeinderat den Regierungsrat, den QP «Bonacher» zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG besteht der Quartierplan (QP) mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümergebundenen Dokumente im vorliegenden QP «Bonacher» bilden das Reglement vom 7. Juni 2019 und der Situationsplan Massstab 1:500 vom 15. November 2019. Der QP entspricht den Anforderungen des Artikels 52 Absatz 4 PBG.
3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Unterschächen dem Regierungsrat eingereichte Erläuterungsbericht vom 7. Juni 2019 genügt diesen Anforderungen.
4. Der QP «Bonacher» umfasst die Parzelle Nr. 154 in Unterschächen. Er bezweckt die bauliche Organisation von künftigen Bauvorhaben im Gebiet Bonacher und legt dazu die Erschliessung mit Strassen, Wegen, Abstellflächen, Versorgungsleitungen und Baulinien fest. Die Erschliessung durch Strassen und Versorgungsleitungen kann etappenweise umgesetzt werden. Im Quartier Bonacher sind Wohnbauten und mässig störende Betriebe zulässig.

5. Auf der Ostseite des QP «Bonacher» verläuft die eingedolte Ableitung Bonacher unter den Parzellen D und E innerhalb der Baulinien. Um den Betrieb und Unterhalt sicherzustellen, ist sie spätestens bei einer Überbauung der Parzelle D oder E in Absprache mit dem Amt für Tiefbau zu verlegen.
6. Laut Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) ist die Landschaft zu schonen. Insbesondere sollen sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen. Siedlungen sollen zudem viele Grünflächen und Bäume enthalten (Art. 2 Abs. 3 RPG). Auf der Parzelle Nr. 154 befinden sich mit der Baumgruppe im Westen - direkt angrenzend an die Parzelle E - ein schutzwürdiges Naturobjekt, welches unverändert erhalten bleibt. Zur grösstmöglichen Schonung des Landschaftsbilds und zur Wahrung der Interessen der Siedlungsökologie sind für die zukünftige Bepflanzung ausschliesslich einheimische und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Im Rahmen des ersten Baugesuchs ist eine detaillierte Pflanzliste für die Gehölzstrukturen in Absprache mit der Abteilung Natur- und Landschaft zu erstellen und mit einem detaillierten Umgebungsplan einzureichen. Der Umgebungsplan hat nebst den Gehölzstrukturen innerhalb des QP auch die Uferbestockung, die 3 Meter breite Pufferzone entlang der Uferbestockung und die Gestaltung des Übergangsbereichs zwischen Bauzone und umgebender landwirtschaftlicher Nutzfläche aufzuzeigen.
7. Der Perimeter des QP «Bonacher» befindet sich gemäss rechtsgültigem Nutzungsplan der Gemeinde in der gelben Gefahrenzone bezüglich sehr seltenen Lawinenereignissen. Gemäss Artikel 40 PBG stellt die gelbe Gefahrenzone lediglich ein Gefahrenhinweisbereich dar, in welchem die Bauwilligen über die Gefahrensituation zu orientieren sind. Allfällige Schutzmassnahmen liegen in der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.
8. Die Gemeinden sollen gemäss Reglement über die Abfallentnahme und die Benützergebühren der Zentralen Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU) Quartiergestaltungspläne nur genehmigen, wenn diese Plätze für Container und Kompostierung vorsehen. Containerplätze sollen eine rationelle und sichere Abfuhr ermöglichen. Der Betrieb der Sammelplätze ist durch geeignete Auflagen sicherzustellen. Im Quartierplan Bonacher ist kein Platz für Container vorgesehen. Die Abfälle aus dem Gebiet Bonacher müssen deshalb an der Klausenstrasse an der bisherigen und vom Verwaltungsrat der ZAKU genehmigten Route bereitgestellt werden.
9. Der QP «Bonacher» erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Der Quartierplan «Bonacher» wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 1'350 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.
3. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der Kataster verantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme des genehmigten Quartierplans in den

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen.

Mitteilung an Gemeinderat Unterschächen; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

- Situationsplan QP «Bonacher»